

Kurzstellungnahme

zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089 (COD))

Unsere Zeichen
AZ DK: ZPO
AZ DSGVO: 7020, 7705

Kontakt: Dr. Florian Trappe
Telefon: +49 30 20225- 5379
Telefax: +49 30 20225- 5345
E-Mail: florian.trappe@dsgv.de

Berlin, 27.07.2018

I. Grundsätzliche Vorbemerkung

Die im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Regelungen

- respektieren entgegen der Entwurfsbegründung nicht die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten,
- stellen einen erheblichen Eingriff in das deutsche Zivilprozessrecht dar,
- lassen an zahlreichen Stellen fundamentale Grundrechte unberücksichtigt; insbesondere fehlen Vorgaben, um die grundlegenden Verfahrensrechte der beklagten Partei zu gewährleisten und den missbräuchlichen Einsatz der Verbandsklage zu verhindern.

Um dem abzuweichen, sollte sich der Richtlinienentwurf an den Anforderungen des in Deutschland zum 1. November 2018 in Kraft tretenden zivilprozessualen Musterklageverfahren orientieren. Um einen etwaigen Missbrauch der Klagebefugnis durch qualifizierte Einrichtungen auszuschließen, könnte diese auch ausschließlich einer (neutralen) öffentlich-rechtlichen Institution übertragen werden.

Aus Sicht der DK besteht im Einzelnen insbesondere an folgenden Stellen Anpassungsbedarf:

II. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung (Kapitel 1)

1. In **Artikel 1 Abs. 1** bleibt unklar, was unter dem Begriff „Kollektivinteressen der Verbraucher“ konkret gemeint ist.
2. **Artikel 1 Abs. 2** bewirkt keine Harmonisierung. Um eine weitere Fragmentierung des Binnenmarktes zu verhindern, sollte ein harmonisiertes kollektives Rechtsschutzinstrument in Form einer Verbandsklage weitere nationale verfahrensrechtliche Instrumente in diesem Bereich ausschließen.
3. **Artikel 2** sollte so formuliert sein, dass ein Verstoß nicht bereits im Vorfeld unterstellt wird. Zudem wird der Anwendungsbereich darin deutlich zu weit gezogen. Langwierig zu klärende Vorfragen werden die Folge sein. Um Klagemissbrauch zu verhindern, sollten Verbandsklagen vielmehr nur zur Klärung von Rechtsfragen bei vergleichbaren Sachverhalten und selber Rechtslage zur Anwendung kommen. Außerdem sollte es eine Zulässigkeitsvoraussetzung sein, dass die rechtswidrige Praxis bei Klageerhebung noch fort dauert.

III. Verbandsklagen (Kapitel 2)

1. Die in **Artikel 4** vorgesehenen Voraussetzungen an qualifizierte Einrichtungen sind viel zu gering, um einen Missbrauch zu verhindern und die Verfolgung unzulässiger wirtschaftlicher Einzelinteressen auszuschließen. Um dem abzuweichen, muss beachtet werden:
 - Ein berechtigtes Interesse (Art. 4 Abs. 1 b)) muss nachgewiesen werden und überprüfbar sein.
 - Ein fehlender Erwerbsszweck (Art. 4 Abs. 1 c)) gewährt noch keinen Missbrauchsschutz.
 - Ad-hoc-Einrichtungen (Art. 4 Abs. 2) sind abzulehnen.

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089 (COD))

- Das im Verbandsklageverfahren angerufene Gericht muss überprüfen können, ob eine qualifizierte Einrichtung die an sie gestellten Voraussetzungen immer noch erfüllt.
2. In **Artikel 5** sollte dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, bereits in einem frühen Verfahrensstadium offensichtlich unbegründete bzw. mutwillig oder schikanöse Klagen ausschließen zu können. Ferner
- sind einstweilige Verfügungen nach Art. 5 Abs. 2 a), die auf Unterlassung gerichtet sind, abzulehnen, soweit sie nach bisherigem innerstaatlichem Recht des Mitgliedstaates auch bislang nicht erwirkt werden können; zudem sollte die Glaubhaftmachung einer konkreten Gefährdung als Anspruchsvoraussetzung aufgenommen werden;
 - dürfen Verbandsklagen gegen bevorstehende rechtswidrige Praktiken nach Art. 5 Abs. 2 b) nur unter den allgemeinen innerstaatlichen Voraussetzungen zulässig sein;
 - ist sicherzustellen, dass das Unternehmen nicht mit einer Vielzahl mehr oder weniger identischer Klagen konfrontiert wird, etwa dadurch, dass eine rechtskräftige Entscheidung jede weitere Entscheidung zum selben Sachverhalt unzulässig macht;
 - sollte Art. 5 Abs. 3 gestrichen werden;
 - ist eine Klagebefugnis ohne Mandat, Verschulden oder Schaden inakzeptabel.
3. Eine Opt-Out-Lösung für Abhilfemaßnahmen würde allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen (Dispositionsmaxime) widersprechen und die Parteien in ihren Grundrechten auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör verletzen. Sie ist daher strikt abzulehnen. Für Verbandsklagen ist in **Artikel 6** zwingend das Opt-in-Verfahren vorzusehen und eine erhebliche Anzahl von Mandaten (beispielsweise nicht unter 100 Betroffene) zu bestimmen.

Eine Verbandsklagemöglichkeit bei Streu- und Bagatellschäden (Artikel 6 Abs. 3 b)) ist wegen ihrer einer „punitive damages“ gleichkommenden Wirkung abzulehnen.

Dass neben den von der qualifizierten Einrichtung geltend gemachten Abhilfemaßnahmen auch ein geschädigter Verbraucher einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann (Artikel 6 Abs. 4), widerspricht dem Grundsatz „ne bis in idem“.

4. Eine Kostenfolge bei Misserfolg einer Verbandsklage ist als Korrektiv unabdingbar. Das ist in **Artikel 7** zu ergänzen.

Artikel 7 sollte außerdem festlegen, dass qualifizierte Einrichtungen im Hinblick auf ihre Finanzierungsquellen für ihre allgemeine Tätigkeit und die Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent zu sein haben. Prozessfinanzierung darf nicht zulässig sein. Hilfsweise sollten Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht befugt, sondern verpflichtet sein, Drittfinanzierungsfälle einer Prüfung gemäß Artikel 7 Abs. 3 zu unterziehen.

5. Damit die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten vollumfänglich gewahrt werden, ist es unabdingbar, dass sich die von dem Vergleich betroffenen Verbraucher dem Verfahren angeschlossen haben („Opt-In“) und

sich die Wirkung des Vergleichs nur auf diese erstreckt. Das ist in **Artikel 8** zu berücksichtigen. Um durch einen Vergleich Rechtsfrieden herzustellen, müssen zusätzliche Rechtsansprüche des Verbrauchers (Artikel 8 Abs. 6 Satz 2) durch einen Vergleich ausgeschlossen sein.

6. Die in **Artikel 9** normierten Unterrichtungspflichten des Unternehmers sind zu weitgehend. Völlig unverhältnismäßig wäre es, dass ein Unternehmer auch im Fall seines eigenen Obsiegens (Klageabweisung) auf seine Kosten die Verbraucher von diesem Umstand zu unterrichten hat. Bei Bestehenbleiben einer Unterrichtungspflicht sollte es die Richtlinie generell als ausreichend ansehen, dass die für den Verbraucher erforderlichen Informationen leicht auffindbar auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden. Bei Vergleichen muss die Möglichkeit bestehen, über die Kosten zu disponieren.
7. Die in **Artikel 10** offenbar bezweckte „Rechtskrafterstreckung“ von Entscheidungen auf andere Verfahren ist mangels einer diese rechtfertigende Ausnahmesituation kritisch zu bewerten.
8. Soweit Verbandsklagen grundrechtskonform als Opt-in-Verfahren ausgestaltet werden, besteht keine Veranlassung, Verjährungsfristen anders zu behandeln als nach dem jeweils geltenden Recht. Einer Hemmung der Verjährung in **Artikel 11** bedarf es daher nicht.
9. Da gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) jedermann den Anspruch hat, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, ist eine durch Verfahrensbeschleunigung bewirkte Bevorzugung von Verbandsklagen in **Artikel 12** abzulehnen.
10. Der in **Artikel 13** vorgesehene Ausforschungsbeweis ist strikt abzulehnen. Dessen Missbrauchsanfälligkeit ist zu hoch. Ein Ausforschungsverfahren widerspricht zudem den europäischen Rechtstraditionen.
11. Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden sind schon derzeit mit hoheitlichen Mitteln durchsetzbar, soweit ihnen nicht nachgekommen wird. Darüber hinaus gehende Sanktionen, wie in **Artikel 14** vorgesehen, sind daher unnötig. Aus Moral-Hazard-Gesichtspunkten wäre es zudem verfehlt, bei der Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen die Kollektivinteressen der Verbraucher zu berücksichtigen.
12. Eine staatliche Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen (**Artikel 15**) gefährdet deren Unabhängigkeit. Dies birgt ein erhebliches Risiko, dass Unternehmen mit unberechtigten Klagen konfrontiert würden. Artikel 15 Abs. 2 bewirkt zudem eine Schlechterstellung beklagter Unternehmen, die so durch nichts gerechtfertigt wird.
13. Auch bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen im Sinne von **Artikel 16** muss gewährleistet sein, dass sich der beklagte Unternehmer gegen einen unberechtigt einschreitenden Kläger angemessen verteidigen kann. Eine solche Verteidigung ist nicht mehr möglich, wenn Gerichte und Verwaltungsbehörden den Eintrag in ein Verzeichnis als Klagebefugnis akzeptieren müssen.